

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Dritte Änderungssatzung zur
Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 21. Juni 2012 die folgende dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 2. Juli 2012 in Kraft.

**Dritte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 21. Juni 2012 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch
Änderungssatzung vom 17. November 2011**

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17. November 2011, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen

[...]

§ 29 Maßnahmen der Geschäftsführung

- (1) Jedes Unternehmen hat die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten, wenn Verpflichtungen aus Börsengeschäften, Sicherheitsleistungen oder sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.

- (2) Vor jeder Maßnahme gemäß § ~~17a Abs. 2 und Abs. 3~~ soll die Geschäftsführung die Unternehmen anhören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.
- (3) Die Geschäftsführung kann verhängte Maßnahmen gemäß § ~~17a Abs. 2 und Abs. 3~~ den übrigen Handelsteilnehmern bekannt geben, sofern dem keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des betroffenen Unternehmens entgegenstehen.

[...]

3. Teilabschnitt Börsen-EDV

[...]

§ 35 Lokationen

[...]

- (3) Sofern sich ein Unternehmen über eine Standleitungsvariante an die Börsen-EDV anbindet, kann das Unternehmen abweichend von Absatz 1 und 2 ~~sowie § 34~~ einzelne Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystems mit einer Leitung aus einer Lokation an die Börsen-EDV anbinden und weitere Hardwarekomponenten seines Teilnehmerhandelssystem mit der anderen Leitung aus einer weiteren Lokation (Split-Lokation). Voraussetzung hierfür ist, dass beide Lokationen aus demselben Netzwerkbereich gemäß § 33 Abs. 4 mit der Börsen-EDV kommunizieren und sichergestellt ist, dass bei einem Ausfall einer Leitung weiterhin ein ordnungsgemäßer Börsenhandel möglich ist. Die Split-Lokation ist der Geschäftsführung gesondert anzuzeigen.

[...]

[...]

§ 44 Technische Probleme

[...]

- (4) Die Geschäftsführung kann bei Ausfall eines Teilnehmerhandelssystems oder eines Teilausfalls der Börsen-EDV auf Verlangen eines Unternehmens für dieses Orders, verbindliche Quotes des Designated Sponsors sowie verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell löschen sowie Market- und Limit-Orders eingeben in die Börsen-EDV ~~vornehmen eingeben~~ (Trading on Behalf). Die Geschäftsführung überprüft in diesem Fall die Legitimation für die Dateneingabe anhand der ihr mitgeteilten aktiven Benutzerkennung. Alternativ zu der in Satz 2 geregelten Legitimation mittels aktiver Benutzerkennung sieht die Geschäftsführung für die Nutzung der Funktionalität „Mass Deletion“ die Legitimation des Unternehmens mittels einer PIN-Nummer vor. Unternehmen müssen gegenüber der Geschäftsführung die Wahl des PIN-Verfahrens schriftlich erklären.

[...]

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 98 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

- (1) Bei im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelten Wertpapieren wird die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 92 abweicht (erweiterte Volatilitätsunterbrechung). Abweichend von Satz 1 kann die Geschäftsführung für einzelne Wertpapiere andere Parameter für die Beendigung der automatischen Handelsphasensteuerung festlegen.

Ist der zu erwartende Börsenpreis trotz der Abweichung ein marktgerechter Preis gemäß Absatz 4, wird die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet.

Ist der zu erwartende Börsenpreis kein marktgerechter Preis, werden die Börsenhändler, die die betroffenen Orders eingestellt haben, von der Geschäftsführung kontaktiert und um Bestätigung, Änderung oder Löschung der eingestellten Orders gebeten. Nach Bestätigung, Änderung oder Löschung kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden und das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags entfällt. Börsenhändler können Orders, die von ihnen innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem Börsentag eingegeben werden, im Voraus bestätigen. Im Hinblick auf die von der Bestätigung umfassten Orders ist die Geschäftsführung zur Kontaktierung der Börsenhändler nicht verpflichtet und entfällt das Recht auf Stellung eines Mistrade-Antrags.

Die Geschäftsführung kann jedoch sowohl im Falle der Bestätigung der Order als auch bei der Nichterreichbarkeit oder Nichtbestätigung der Order durch den einstellenden Börsenhändler gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse die Geschäfte von Amts wegen aufheben oder die entsprechenden Orders löschen.

- (2) Für die betroffenen Wertpapiere während der Eurex-Settlement-Auktionen findet das Verfahren nach Absatz 1 mit folgenden Abweichungen Anwendung. Eine Kontaktierung der Börsenhändler erfolgt nicht. Weicht der zu erwartende Börsenpreis mindestens eine Minute um weniger als zehn v. H. vom letzten Preis im Handelssystem ab, kann die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet werden. Die Stellung eines Mistrade-Antrags ist ausgeschlossen.
- (3) Für ausschließlich in einer untertägigen Auktion gehandelte Wertpapiere gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass der zu erwartende Börsenpreis nicht um mehr als das Dreifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis, mindestens aber zehn v.H. und einer Einheit der jeweiligen Handelswährung, abweichen darf.

Handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis um einen marktgerechten Preis gemäß Absatz 4, so wird der Handel fortgesetzt, indem die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet wird.

Weicht der zu erwartende Börsenpreis nach 30 Minuten immer noch um mehr als das Dreifache vom Dynamischen Preiskorridor um den Referenzpreis ab und handelt es sich bei dem zu erwartenden Börsenpreis nicht um einen marktgerechten Preis, so erfolgt an diesem Handelstag keine weitere Preisermittlung. Der Handel in dem betroffenen Wertpapier wird am nächsten Handelstag fortgesetzt.

- (4) Der zu erwartende Börsenpreis ist marktgerecht, wenn er um nicht mehr als den zweifachen Dynamischen Preiskorridor (bei stücknotierten Wertpapieren mindestens um 5% und mindestens um 0,50 Einheiten der jeweiligen Handelswährung sowie bei prozentnotierten Genussscheinen mindestens um 0,50 Prozentpunkte und bei anderen prozentnotierten Wertpapieren mindestens um den Wert aus der Tabelle gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB; § 27 Abs. 3 Satz 4 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB gilt entsprechend) vom zeitlich letztverfügbaren Preis, der an einem von der Geschäftsführung im Einzelfall zu bestimmenden organisiertem Markt, einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat oder Multilateralen Handelssystem abweicht oder aufgrund sachlicher Kriterien, insbesondere des Ordervolumens und der Anzahl der an der Preisbildung beteiligten Unternehmen, als Ausdruck der allgemeinen Marktlage anzusehen ist.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 2. Juli 2012 in Kraft.

Die vorstehende dritte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 21. Juni 2012 am 2. Juli 2012 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 22. Juni 2012 (Az.: III 8 – 37 d 02.07.02#007) erteilt.

Die dritte Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 26. Juni 2012

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse